

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Anpassung der Entschädigung für Mitglieder des Grossen Gemeinderates (8. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder)

Anträge:

1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird mit einem 8. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 7 Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

- a. der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin: Fr. 5'000.–
- b. die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: Fr. 3'600.–
- c. die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.–

² Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar.

2. Dieser 8. Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Auf Wunsch der Aufsichtskommission verglich der Parlamentsdienst im Frühling 2019 die Entschädigungen der Mitglieder der Zürcher Parlamentsgemeinden und einiger weiterer städtischer Parlamente. Dabei zeigte sich, dass die Vergütungen für Winterthurer Parlamentsmitglieder im Vergleich sehr tief sind. Insbesondere bei den Grundentschädigungen zeigt sich eine grosse Diskrepanz (s. nachfolgend 2.1). Die Aufsichtskommission sprach sich daher dafür aus, die Entschädigungen in diesem Bereich zu überarbeiten und bat die Ratsleitung, eine entsprechende Weisung auszuarbeiten.

Die Ratsleitung ist der Meinung, dass gerade im derzeitigen «Jahr der Miliztätigkeit» das Engagement in lokalen politischen Funktionen entsprechend gewürdigt werden sollte. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates investieren viel Zeit in ihre politische Tätigkeit. Dies gilt nicht nur für die Rats- und Kommissionssitzungen selber, sondern vor allem auch für die

(nicht entschädigte) Sitzungsvorbereitung sowie für weitere politische Arbeiten im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit. Dazu kommt, dass die Geschäfte zunehmend komplexer werden, womit sich die Vorbereitungszeit noch erhöht. Insbesondere die Arbeitslast für die Präsidien des Rates und der Kommissionen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Im Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden sind aber gerade die Entschädigungen dieser Funktionen sehr gering. In keinem verglichenen Parlament erhält das Ratspräsidium weniger vergütet als in Winterthur. Und auch Kommissionspräsidien werden zumindest in sämtlichen anderen Zürcher Parlamenten deutlich höher entschädigt. Die Ratsleitung erachtet daher, wie die Aufsichtskommission, eine Erhöhung der Grundentschädigungen für angemessen. Auch mit den neuen Ansätzen werden die Winterthurer Grundentschädigungen nach wie vor zu den tiefsten gehören.

2. Tiefe Winterthurer Entschädigung im Vergleich mit anderen Parlamenten

Ein direkter Vergleich mit den Entschädigungsregelungen anderer Parlamente wird dadurch erschwert, dass in Bezug auf die Entschädigung praktisch jedes Parlament seine Eigenheiten und Sonderlösungen kennt. Etliche Parlamente kennen neben den Grundentschädigungen und Sitzungsgeldern noch weitere Vergütungen, wie spezielle Entschädigungen für Kommissionsreferentinnen und –referenten oder Fraktionspräsidien. In fast allen Parlamenten existieren zudem Fraktionsentschädigungen, die meist aus einer Pauschale und einem Zuschlag pro Fraktionsmitglied bestehen. Da solche Entschädigungen in der Regel nicht an die Ratsmitglieder selber ausbezahlt werden, bleiben sie nachfolgend unberücksichtigt.

In den nachfolgenden tabellarischen Vergleichen fällt auf, dass sämtliche übrigen Parlamente im Kanton Zürich für spezielle Funktionen wie Präsidien zum Teil deutlich höhere Grundentschädigungen zahlen. So erhalten beispielsweise Kommissionspräsidien in Kloten und Dübendorf 12'190 bzw. bis 11'400 Franken pro Jahr (ohne Sitzungsgelder). Neben den Kommissionspräsidien erhalten aber auch sämtliche Kommissionsmitglieder anderer Zürcher Parlamente höhere Abgeltungen als ihre Winterthurer Kolleginnen und Kollegen. Und dies unabhängig davon, dass in anderen Parlamenten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) teilweise höher entschädigt werden als Mitglieder anderer Kommissionen.

Die Grundentschädigung für ein einfaches Ratsmitglied ist nur in einem einzigen Parlament im Kanton Zürich (Illnau-Effretikon) leicht tiefer als in Winterthur. Dabei ist zu beachten, dass die meisten verglichenen Parlamente deutlich weniger Sitzungen abhalten und weniger Geschäfte zu bewältigen haben als der Winterthurer Grosse Gemeinderat.

2.1 Vergleich jährliche Grundentschädigungen Stadtparlamente

	Ratspräsidium	Vizepräsidium	Kommissionspräsidium	Kommissionsmitglied	Ratsmitglied
Winterthur	1'700	1'100	1'400	1'100	1'100
Winterthur neu	5'000	1'800	3'600	1'800	1'800
Adliswil	5'750	1'715	3'228	2'724	1'715
Bülach	4'000	2'500	4'000 4'500 (RPK)	2'500 3'000 (RPK)	2'500
Dietikon	4'088	2'555	6'643	4'088	2'555
Dübendorf	8'000	2'300	4'700 bis 11'400	2'300 bis 4'100	1'400

Illnau-Effretikon	4'440	1'000	4'920	3'240	1'000
Kloten	4'240	1'590	12'190	7'950	1'590
Opfikon	4'470	1'595	4'255 bis 6'380	1'700 bis 2'235	1'595
Schlieren	4'300	1'500	5'500	3'500	1'500
Uster	9'624	3'546	5'066	2'533	2'533
Wädenswil	4'242	2'113	2'113	2'113	2'113
Wetzikon	4'800	2'400	3'600	2'400	1'200
Zürich	15'600	4'680	3'120	3'120	3'120
Bern	2'000	0	0	0	0
Luzern	8'445	2'110	4'750	2'110	2'110
St. Gallen	2'000	400	500	150	0
Wil SG	2'550	750	3'450 (GPK)	3'450 (GPK)	300

2.2 Vergleich Sitzungsentschädigungen Stadtparlamente

Bei den Sitzungsgeldern zeigt sich im Vergleich, dass kein grosser Handlungsbedarf besteht. Zwar werden insbesondere bei Kommissionen in Winterthur eher tiefe Sitzungsentschädigungen entrichtet. Insgesamt zeigt sich aber kein akuter Anpassungsbedarf. Aufgrund der höheren Grundentschädigungen rechtfertigt es sich, die Höhe der Sitzungsgelder unverändert beizubehalten. Für Sitzungen der Ratsleitung und der Interfraktionellen Konferenz (IFK) gelten wie bis anhin die Ansätze für die Kommissionen.

	Ratspräsidium	Vizepräsidium	Kommissionspräsidium	Kommissionsmitglied	Ratsmitglied
Winterthur	180 (p)	90 (p)	60 (h)	30 (h)	90 (p)
Adliswil	202 (p)	101 (p)	202 (p)	101 (p)	101
Bülach	60 (< 2 h)	60 (< 2 h)	60 (< 2 h)	60 (< 2 h)	60 (< 2 h)
	80 (< 3 h)	80 (< 3 h)	80 (< 3 h)	80 (< 3 h)	80 (< 3 h)
Dietikon	75 (< 3 h)	75 (< 3 h)	75 (< 3 h)	75 (< 3 h)	75 (< 3 h)
Dübendorf	60 pro 2 h	60 pro 2 h	60 pro 2 h	60 pro 2 h	60 pro 2 h
Illnau-Effretikon	100 (p)	100 (p)	100 (p)	100 (p)	100 (p)
Kloten	106 (p)	106 (p)	106 (p)	106 (p)	106 (p)
Opfikon	75 (< 2 h)	75 (< 2 h)	75 (< 2 h)	75 (< 2 h)	75 (< 2 h)
	128 (< 4 h)	128 (< 4 h)	128 (< 4 h)	128 (< 4 h)	128 (< 4 h)
Schlieren	100 (< 2 h)	100 (< 2 h)	100 (< 2 h)	100 (< 2 h)	100 (< 2 h)
	125 (< 2.5 h)	125 (< 2.5 h)	125 (< 2.5 h)	125 (< 2.5 h)	125 (< 2.5 h)
Uster	76 (< 2 h)	76 (< 2 h)	76 (< 2 h)	76 (< 2 h)	76 (< 2 h)
	152 (< 4 h)	152 (< 4 h)	152 (< 4 h)	152 (< 4 h)	152 (< 4 h)

Wädenswil	50 für 2 h	50 für 2 h	188 für 2 h	103 für 2 h	50 für 2 h
Wetzikon	300 (p)	150 (p)	300 (p)	150 (p)	150 (p)
Zürich	260 (< 2 h)	195 (< 2 h)	260 (< 2 h)	130 (< 2 h)	130 (< 2 h)
	320 (< 2.5 h)	240 (< 2.5 h)	320 (< 2.5 h)	160 (< 2.5 h)	160 (< 2.5 h)
	380 (< 3 h)	285 (< 3 h)	380 (< 3 h)	190 (< 3 h)	190 (< 3 h)
Bern Ab 2021 neu	160 (p)	80 (p)	160 (p)	80 (p)	80 (p)
	260 (p)	130 (p)	260 (p)	130 (p)	130 (p)
Luzern	160 (< 1 h)	80 (< 1 h)	160 (< 1 h)	80 (< 1 h)	80 (< 1 h)
	230 (< 2.5 h)	115 (< 2.5 h)	230 (< 2.5 h)	115 (< 2.5 h)	115 (< 2.5 h)
St. Gallen	200 (< 2.5 h)	100 (< 2.5 h)	100 (< 2.5 h)	100 (< 2.5 h)	100 (< 2.5 h)
Wil SG	105 (p)	105 (p)	140 (< 1 h)	70 (< 1 h)	105 (p)
			210 (< 2 h)	105 (< 2 h)	

(p) = pauschal

(h) = pro Stunde

3. Anpassungen im Detail

3.1 Ratspräsidium

Die Grundentschädigung für den Ratspräsidenten bzw. die Ratspräsidentin soll von Fr. 1'700 auf neu Fr. 5'000 erhöht werden. Die gesamte Entschädigung für das Ratspräsidium (inklusive Sitzungsgelder und Essensentschädigungen, ohne Ratsleitungssitzungen) beläuft sich dann in etwa auf Fr. 10'640 (bisher Fr. 7'340). Seit 1. Januar 2019 übt das Ratspräsidium neu eine direkte Vorgesetztenfunktion aus, indem der Ratsschreiber der Ratsleitung unterstellt ist. Neben regelmässigen Besprechungen mit den Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes hat das Ratspräsidium auch Mitarbeitendengespräche durchzuführen. Mit der Erhöhung sollen aber auch die zahlreichen weiteren Verpflichtungen abgegolten werden, die ausserhalb der eigentlichen Ratstätigkeit anfallen. Dies sind beispielsweise gegenüber früher häufigere und umfangreichere Ratsleitungsvorbereitungen oder auch Besprechungen mit Mitgliedern der Verwaltung. Im Vergleich mit anderen Parlamenten zeigt sich, dass die meisten Präsidien von Zürcher Parlamenten mit einem Grundbetrag zwischen Fr. 4'000 und Fr. 5'000 entschädigt werden. Die Entschädigung liegt im Kanton Zürich nirgends tiefer als bei Fr. 4'000 und die Präsidentinnen bzw. Präsidenten von Adliswil, Dübendorf, Uster und Zürich erhalten sogar deutlich höhere Beträge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Präsidien anderer Parlamente keine Vorgesetztenfunktion ausüben und weniger Parlamentssitzungen zu leiten haben. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine deutliche Erhöhung der Grundentschädigung.

3.2 Kommissionspräsidien

Die Präsidentinnen und Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen leisten in ihrer Freizeit viele Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die nicht entschädigt werden. Die Komplexität vieler Geschäfte bedingt eine seriöse und aufwändige Sitzungsvorbereitung und vermehrte Absprachen mit dem Parlamentsdienst. Der Vergleich mit anderen Zürcher Parlamenten (2.1) zeigt, dass Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in Winterthur mit grossem Abstand die geringste Entschädigung erhalten. In Dübendorf und Kloten werden Kommissionspräsidien sogar mit deutlich über Fr. 10'000 abgegolten. Die in Winterthur neu vorgesehene Entschädigung von Fr. 3'600 (bisher Fr. 1'400) ist daher im Vergleich moderat.

3.3 Übrige Parlamentsmitglieder

Die Grundentschädigung für Parlamentsmitglieder beträgt neu Fr. 1'800. Dem Vergleich mit anderen Parlamenten ist zu entnehmen, dass heute nur die Parlamentsmitglieder von Wil SG eine tiefere Grundentschädigung erhalten als die Mitglieder des Winterthurer Grossen Gemeinderates (die Städte Bern und St. Gallen kennen keine Grundentschädigungen für Ratsmitglieder). Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele andere Parlamente deutlich weniger Sitzungen abhalten. So hat beispielsweise das Parlament von Kloten in den Monaten Januar bis Juli 2019 an vier Sitzungen insgesamt knapp fünf Stunden getagt. Pro Jahr erhalten die dortigen Parlamentsmitglieder eine Grundentschädigung von Fr. 1'590. Das Winterthurer Parlament hielt dagegen im gleichen Zeitraum siebzehn Sitzungen mit einer Gesamtdauer von ca. 34 Stunden ab. Dies bei einer jährlichen Entschädigung von Fr. 1'100.

Die neue Grundentschädigung von Fr. 1'800 gilt auch für die beiden Vizepräsidenten des Rats, für Kommissionsmitglieder sowie die Mitglieder der IFK. Anders als in einigen anderen Parlamenten sollen diese Funktionen keine höhere Grundentschädigung als die übrigen Ratsmitglieder erhalten.

3.4 Grundentschädigungen nicht kumulierbar

Der in Artikel 7 neu eingeführte Absatz 2 hält fest, dass die Grundentschädigungen nicht kumuliert werden können. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Kommissionspräsident oder eine Kommissionspräsidentin nur die Grundentschädigung für Kommissionspräsidenten erhält – und nicht zusätzlich noch diejenige für Ratsmitglieder. Präsidenten, welche ihre Funktion nicht ein ganzes Kalenderjahr ausüben, erhalten die höhere Grundentschädigung anteilmässig. Beides entspricht der bisherigen Praxis.

4. Kostenfolgen

Die geplanten Erhöhungen haben mutmasslich die folgenden jährlichen Mehrkosten (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) zur Folge:

Präsidium:	Fr. 3'300
Kommissionspräsidenten:	4 mal Fr. 2'200 = Fr. 8'800
Übrige Ratsmitglieder:	55 mal Fr. 700 = Fr. 38'500
Total:	Fr. 50'600

5. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Abrechnungsperiode für die Entschädigungen von Ratsmitgliedern ist das Kalenderjahr. Es ist daher sinnvoll, die Änderungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten zu lassen.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.

Für die Ratsleitung

Der Präsident:

A. Geering

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard